

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/153

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Sinnvolle integrierte Heilpädagogik an der Volksschule</b>
Urheber/in:	Anita Biedert-Vogt
Mitunterzeichnet von:	Häring, Häuptli, Kirchmayr K., Meyer, Müller, Ryf, Thüring, Weibel, Wenger, Werthmüller, Wiedemann
Eingereicht am:	25. Januar 2018
Dringlichkeit:	--

---

### Ausgangslage

Artikel 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern. Dies, indem die Grundschulung den besonderen Bedürfnissen angepasst wird und im Rahmen der Möglichkeit und zum Wohle des behinderten Kindes/Jugendlichen dessen Integration in die Regelschule gefördert werden soll.

Der Paradigmenwechsel von einer separierenden hin zu einer integrativen Schulung eröffnet die Chance, die Akzeptanz einer heterogenen Gesellschaft zu erhöhen und damit auch die Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderung zu fördern.

### Integrative Schulung ist nicht immer Erfolg versprechend

Der reale Schulalltag zeigt auf, dass durch die in einer Regelklasse praktizierten besonderen und vielschichtigen Betreuungsformen bei der integrativen Beschulung Unterschiedlichkeiten stark ins Bewusstsein aller treten. Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer speziellen Behinderung spüren in den Regelklassen täglich, dass sie anders sind. Auch der Vermerk „ISF“ (Integrative Schulungsform) im Zeugnis stigmatisiert die SuS, was einer Gleichbehandlung nicht entspricht. Zudem gelten beim Übertritt in die Sekundarstufe II für ISF-SuS die allgemeinen Bedingungen.

Das Lernklima in einer Regelklasse beschränkt die Möglichkeit einer dauernden Konzentration und einer erforderlichen Ruhe durch die Gegebenheit, dass zusätzliche Lehrpersonen (Heilpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen) während des Regelunterrichts anwesend sind und mit verschiedenen Anspruchsgruppen in Interaktion stehen. Die nicht speziell betreuten SuS sind in ihrem Arbeitstempo oftmals gestört und müssen zu viele Kompromisse zulasten ihrer intellektuellen Förderung machen. Ungleiche gleich zu behandeln funktioniert in der Praxis selten. SuS können sich vorwiegend in einem ihnen adäquaten Unterrichtsfeld optimal entfalten. Eine günstige Klassenzusammensetzung wirkt sich dabei speziell positiv auf das psychische Wohlbefinden und die schulische Entwicklung aus.

---

Chefärztin Dr. med. Brigitte Contin – Waldvogel (Direktorin der Kinder- und Jugendpsychiatrie BL) bestätigt folgenden Sachverhalt: Durch die Beschulung in einer Kleinklasse (KK) sind die SuS nicht permanent einem Unterricht ausgesetzt, dem sie nur partiell folgen können und sie damit in einen seelischen Stress versetzt. Sie erachtet die Beschulung in einer KK für viele SuS als deutlich geeigneter als in einer Regelklasse, auch wenn Erziehungsberechtigte immer wieder die Beschulung in einer KK primär ablehnen.

### **Forderung**

Parallelstrukturen wie KK bieten eine wichtige Entlastung des heute zunehmend strapazierten Schulbetriebs und kommen den besonderen Gegebenheiten der Lernenden mit speziellen Behinderungen oft am besten entgegen. Bei grossen Lernschwierigkeiten sowie einem ungenügenden Notendurchschnitt in den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch oder bei speziellen Verhaltensauffälligkeiten muss die Schulleitung der Primarschule auf Antrag der Klassenlehrperson eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) anordnen können. Die Klassenlehrpersonen sollen in ihrer Position als pädagogische Fachpersonen gestärkt und ihnen mehr Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss nur noch vorliegen, sollte sich eine Abklärung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) aufdrängen. Liegt das eindeutige Ergebnis des SPD oder der KJP vor, welches aussagt, dass das Schulkind den Status einer KK-Schülerin oder eines KK-Schülers innehat, wird auf Antrag der Klassenlehrperson eine Versetzung in eine KK vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlich begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

### **Antrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsgesetz §5a wie folgt zu ergänzen:

Bei einem ungenügenden Notendurchschnitt auf der Primarschulstufe in den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch oder bei speziellen Verhaltensauffälligkeiten besteht auf Antrag der Klassenlehrperson seitens der Schulleitung die Möglichkeit, auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst anzuordnen.

Liegt gemäss Ergebnis des Schulpsychologischen Dienstes resp. der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Kleinklassen-Status vor, kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson eine Versetzung in eine Kleinklasse auch ohne Einverständnis seitens der Erziehungsberechtigten vornehmen.